

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 BauGB für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes (Nördlich Götzberger Straße) der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, hinzuzufügen.

1. Geltungsbereich und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 „Nördlich Götzberger Straße“ sollen die im Zuge der Siedlungsentwicklung gewachsenen, das Orts- und Landschaftsbild prägenden örtlichen Strukturen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden. Ziel der Planung ist die Schaffung einer optimalen Ergänzung des umgebenden Wohnquartiers.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2000 weist für den Geltungsbereich überwiegend öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Friedhof aus. Mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans (Nördlich Götzberger Straße) werden diese öffentlichen Grünflächen als Wohnbaufläche dargestellt.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange im Flächennutzungsplan

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß dem Verfahren und den inhaltlichen Anforderungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1a BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen.

2.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Unterlagen zum Vorentwurf haben in der Zeit vom 30.09.2021 bis 01.11.2021 während der Öffnungszeiten des Rathauses öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 29.09.2021 durch Abdruck in der UMSCHAU ortsüblich bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die gem. § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden auf der Homepage der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (www.henstedt-ulzburg.de) eingestellt.

Die Belange gemäß Beteiligungsverfahren wurden in einer abschließenden Liste zusammengestellt. Diese wurde Grundlage des Abwägungsbeschlusses.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 24.09.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung aufgefordert.

Bei Trägern öffentlicher Belange, von denen keine Stellungnahme einging, wurde davon ausgegangen, dass diese keine umweltrelevanten Anmerkungen vorzutragen haben.

Die Belange gemäß Beteiligungsverfahren wurden in einer abschließenden Liste zusammengestellt. Diese wurde Grundlage des Abwägungsbeschlusses.

Die Umweltbelange folgender Beteiligter wurden beachtet:

- Das *Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein* wies darauf hin, es sei 14 Tage vor Baubeginn mitzuteilen, dass mit den Erdarbeiten begonnen werde, damit eine Beobachtung der Erdarbeiten ermöglicht werden kann. Der Vorhabenträger wurde entsprechend benachrichtigt.
- Das *Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein* wies darauf hin, es seien Ermittlungen zu den Möglichkeiten und dem Vorrang der Innenentwicklung vorzunehmen und zugrunde zu legen. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 wird die Abwägungsentscheidung zur Entwicklung des vorgesehenen Plangebietes erläutert.

2.2. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes (Nördlich Götzberger Straße) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.12.2023 bis 15.01.2024 während der Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 02.12.2023 durch Abdruck in der UMSCHAU ortsüblich bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die gem. § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden auf der Homepage der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (www.henstedt-ulzburg.de) eingestellt.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2.3 Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.12.2023 gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Es wurde um die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 15.01.2024 gebeten.

Bei Trägern öffentlicher Belange, von denen keine Stellungnahme eingegangen ist, wurde davon ausgegangen, dass diese keine umweltrelevanten Anmerkungen vorzutragen hatten.

Die Belange gemäß Beteiligungsverfahren wurden in einer abschließenden Liste zusammengestellt. Diese wurde Grundlage des Abwägungsbeschlusses.

Die Umweltbelange folgender Beteiligter wurden beachtet:

- Das *Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein* wies erneut darauf hin, es seien Ermittlungen zu den Möglichkeiten und dem Vorrang der Innenentwicklung vorzunehmen und zugrunde zu legen. Die Bedarfsanalyse wurde in die Begründung eingearbeitet.
- Das *Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein* verwies auf die Stellungnahmen vom 09.09.2021 und 13.10.2021. Darin wies das Archäologische Landesamt auf den §15 DSchG und den Umgang mit Funden von Kulturdenkmälern hin. Das *Archäologische Landesamt* wies außerdem in diesen darauf hin, es sei 14 Tage vor Baubeginn mitzuteilen, dass mit den Erdarbeiten begonnen werde, damit eine Beobachtung der Erdarbeiten ermöglicht werden kann. Der Vorhabenträger wird sich rechtzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

2.4. Abstimmung mit Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Die Nachbargemeinden wurden parallel zu den Trägern öffentlicher Belange im Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Es wurden keine Einwendungen gemacht, die zu behandelnde Fragestellungen aufwarfen.

2.5. Feststellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat die Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung einschließlich Umweltbericht nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in ihrer Sitzung am 25.06.2024 beschlossen. Die Belange sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen worden. Es wird davon ausgegangen, dass die Umweltbelange hinreichend beachtet sind.

3. Ergebnisse der Prüfung der Stellungnahmen zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Naturschutzfachliche Belange

Unter Berücksichtigung des Beteiligungsverfahrens sind die Anforderungen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange in den Unterlagen zu den naturschutzfachlichen Belangen einzuhalten. Die Maßnahmen sind entsprechend auszuführen.

Belange von Ver- und Entsorgung

Die Belange der Ver- und Entsorgung wurden beachtet. Durch die sparsame Erschließung findet ein sorgfältiger Umgang mit Grund und Boden statt.

Die Voraussetzungen für die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers durch Verdunstung und Versickerung werden hergestellt.

4. Abwägung möglicher Planungsalternativen

Standortalternativen

Gemäß § 6a BauGB sind mögliche anderweitige Planungsmöglichkeiten zu Konzept und Standort des geplanten Vorhabens abzuwägen. Der Geltungsbereich und die Ziele der Flächennutzungsplanänderung müssen hierbei berücksichtigt werden.

Im Rahmen des jüngst erstellten Integrierten Gemeindeentwicklungskonzepts (IGEK) wurden die Bedarfe an Wohnbauflächen analysiert und den vorhandenen Potenzialflächen der Innenentwicklung gegenübergestellt. Um die Flächenpotentiale ausreichend darzustellen, ist im Rahmen des IG EK ein Masterplan entwickelt worden, welcher die Handlungsfelder mit den Zielen in ihren räumlichen Dimensionen aufzeigt. Im Masterplan wurden zudem die zukünftigen Entwicklungspotenziale der Gemeinde ortsteilbezogen dargestellt. Für den Ortsteil Henstedt sind die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 150 und der 31. Änderung des Flächennutzungsplans bereits als „Entwicklungsflächen für Wohnen nach Innenentwicklungspotenzialanalyse“ eingetragen. Zusätzlich ist nach Innenentwicklungspotenzialanalyse die Fläche als Reservefläche Wohnen eingestuft worden.

Nutzungsalternativen

Die vorgetragenen Belange sowie die geplante Flächennutzungsplanänderung wurden aus fachplanerischer Sicht gem. § 1 Abs. 7 BauGB gegen- und untereinander abgewogen. Aus diesen Erkenntnissen ergeben sich keine wesentlichen Gründe, eine alternative Planung anzustreben.

i.A.

Büro WRS Architekten und Stadtplaner GmbH

für die Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Henstedt-Ulzburg, den **13. Dez. 2024**



Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Die Bürgermeisterin

.....
Die Bürgermeisterin